





8
50.

PATENT,

Daß die

Aus-RANGIRte

Soldaten

nicht ausser Landes gehen,

Sondern

An die COMMISSARIATE, Cham-
mern und Land-Räthe adresfirt wer-
den sollen!

Damit sie entweder

In den Städten oder auf
dem Lande untergebracht
werden mögen.

Sub Dato Berlin / den 14. Februarii 1721.

H A L B E R S T A D T /

Gedruckt bey der verwitbeten Bergmannin / Königl. Preuß.
Regierungs-Buchdr.

Demnach Seine Königliche Ma- jestät in Preussen/2c. Unser al-

tergnädigster Herr zuverläßig benachrichtiget worden/wie bey der Gelegenheit / da die Officierer von Dero Armée ihnen angelegen seyn lassen/durch Anwerbung tüchtiger und ansehnlicher Mannschafft ihre Compagnien zu verbessern, diejenigen Leute/ die sodann dimittiret werden / sich befugt zu seyn erachten/ nach ihrem eigenen Gefallen sich aussere Landes zu begeben/ auch wohl gar in frembde Krieges-Dienste zu gehen, sonder sich weiter an den Ort / woher sie bürtig/oder an die Herrschafft / der sie vorhin unterthänig gewesen, zu kehren/noch dahin wieder zurück zu kommen;

Seine Königliche Majestät aber dieses vor eine gar schädliche Sache ansehen: Als wollen und verordnen höchstgedachte Seine Königl. Majestät/das hinführo kein Soldat von Dero eingebornen Landes-Kindern / wann er bey einem Regiment austrangiret und dimittiret wird/sich unterstehen soll / aussere Landes/vielweniger in auswärtige Krieges-Dienste zu gehen/ sondern es sollen alle dergleichen dimittirte Landes-Kinder allerdings im Lande bleiben, und durch ihr vorhin / ehe sie Soldaten geworden / exercirtes Gewerbe ihr Brod zu verdienen suchen.

Es ist demnach Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention und Willens-Meinung / das die Officierer denjenigen Soldaten / so sie austrangiren /zwar ihre schriftliche Abschiede fertigen und vollziehen lassen; Es sollen aber dieselben sothanen Verabscheideten nicht eingehändiget / sondern zupörderst von dem Officier nachgesehen werden / woher der dimittirte Soldat gebürtig/ und unter welcher Herrschafft oder Jurisdiction er sich befunden/ als derselbe zum Regiment angeworben worden.

Wenn sich nun findet / das der Austrangirte in eine Stadt gehöret / hat der Officier seinen Abschied mit einer kurzen Notification
an

an das in der Provinz vorhandene Commissariat oder Cammer zu senden / wann aber solche zu weit abgelegen / geschiehet es an den Magistrat und Steuer-Commissarium loci, oder will sich der Abgedachte in eine andere Stadt Seiner Königlichen Majestät Gebiets setzen / wird der Abschied an den Magistrat des Orts / wo er sich setzen will / gesandt. In der Chur-Marck geschiehet solches auf dieselbige Weise; Ist aber derselbe von dem platten Lande, wird der Abschied an den Land-Rath des Creyses geschicket / und muß der Dimittirte wohl bedeuert werden / daß er sich dahin verfügen und angehen / auch wegen seines weiteren Verhaltens anfragen soll.

Wann die Orter / woraus die Dimittirten gebürtig / zu weit abgelegen / zum Exempel: Ein Dimittirter wird von einem Regiment, so in der Chur-Marck einquartiret ist / verabschiedet / und solcher ist in Preussen oder im Clevischen gebürtig / so wird der Dimittirte an die nächste Garnison geliefert / welche ihn laut Anschreibens des Officiers, so ihn liefert / von Garnison zu Garnison bis an den Ort bringet / wo derselbige gebürtig / oder sich niederzulassen gesonnen; derowegen er mit der nöthigen Löhnung zu versehen / zum Exempel nach Preussen mit einer Löhnung von drey Wochen / und so nach advenant des Orts, wohin er dimittiret.

Gestalten Seine Königliche Majestät allergnädigst wollen / daß dergleichen Verabschiedete / wann sie eine Proffession oder Handwerk gelernt / durch die Commissariate / Steuer-Räthe und Magistrate in den Städten / ausser dem aber durch die Land-Räthe oder Beamten auf dem Lande entweder in Seiner Königlichen Majestät Amts-Dörffern / oder auch bey der Ritterschafft / vornehmlich aber an den Orten / wo sie unterthänig sind / und wo sie sich / ehe sie Soldaten geworden / aufgehalten / wieder untergebracht / und ihnen ihr Brod zu verdienen Anleitung gegeben werden soll.

Es befehlen demnach Seine Königliche Majestät hierdurch allen und jeden Chefs und Commandeurs der Regimenter / auch sämtlichen Capitains, so Compagnien commandiren / sich hiernach allerunterthänigst zu achten / und die Abschiede vor die dimittirte Leute jedesmahl / wie gemeldet / an die Commissariate / Cammern / Steuer-Räthe / Magistrate oder Land-Räthe einzufenden; diese aber haben dahin zu sehen / damit offerwehnte verabschiedete Leute nach Gelegenheit ihrer Proffessionen und Gewerbes / wozu sie tüchtig sind /

find / wieder untergebracht / und dergestalt im Lande beybehalten werden mögen.

Wann hierin von den Officierern Seiner Königlichen Majestät Intention und Willen nicht genau nachgelebet wird / soll derjenige / so hierin manquiret / eines Monats Tractament an die Invaliden verlustig seyn.

Solte übrigens einer von den Dimittirten betroffen werden / wann er von dem Regiment erlassen / entweder mit oder ohne einen Abschied sich ausser Landes begeben wolte / derselbe soll sofort arrestiret / und nach der nächsten Garnison gebracht werden / und wollen Seine Königliche Majestät denselben zur Straffe auf 6. Monate in die Karre condemniret haben.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses offene Patent allergnädigst vollenzogen / und soll dasselbe zum Druck befördert / auch überall gewöhnlicher massen publiciret werden. Signatum Berlin / den 14. Februar. 1721.

Er. Wilhelm.



Kg 2962 40



Sb.

V018





8
No: 50.

PATENT,

Daß die

Aus-RAM

Solde

nicht auffer Sa

Sondern

An die COMMISSA
mern und Land-Rätche
den sollen

Damit sie ent

In den Städte
dem Lande unte
werden mög

Sub Dato Berlin / den 14. F

H A L B E R S T A

Gedruckt bey der verwitbeten Bergma
Regierungs-Buch

